

Aufhebung der Allgemeinverfügung bezüglich Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen der Alarmstufe gegen das Corona-Virus im Landkreis Biberach

Das Gesundheitsamt des Landkreises Biberach erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie § 49 LVwVfG für das Gebiet des Landkreises Biberach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – erlassene Allgemeinverfügung vom 12.11.2021 zur Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen der Alarmstufe gegen das Corona-Virus im Landkreis Biberach wird hiermit widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

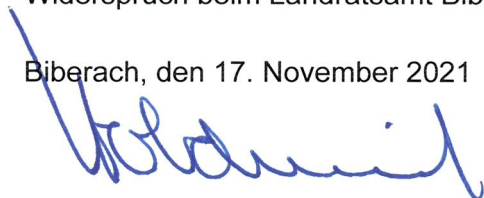
Seit 17.11.2021 ist die Alarmstufe im gesamten Bundesland Baden-Württemberg in Kraft, § 1 Abs. 2 Nr. 3 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit zu widerrufen, § 49 LVwVfG.

Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 15, 88400 Biberach erhoben werden.

Biberach, den 17. November 2021



Walter Holderried
Erster Landesbeamter